

# **Fachliche Weisungen**

## **Reha**

### **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX**

#### **§ 9 SGB IX**

#### **Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe**

## Änderungshistorie

### **Aktualisierung zum 01.01.2025**

Die Fachliche Weisung wurde inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Das Kapitel Rolle der Jobcenter wurde hinzugefügt. Anpassung aufgrund der Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ab 01.01.2025 aufgrund des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412).

Anpassung Kapitel 1 Rechtliche Einordnung: Hinzufügen Absatz 2 zur Verdeutlichung der Rolle der Jobcenter für die frühzeitige Bedarfserkennung und Hinwirkung auf die Antragstellung.

Hinzufügen Kapitel 3 Rolle der Jobcenter: Aufnahme der Informationen zu Bedarfserkennung und Aufnahme von Regelungen zur Fallberatung / Fallbesprechung.

## Gesetzestext

### § 9 SGB IX

#### Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

(1) <sup>1</sup>Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach den §§ 1 und 4 erfolgreich sein können. <sup>2</sup>Er prüft auch, ob hierfür weitere Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind. <sup>3</sup>Werden Leistungen zur Teilhabe nach den Leistungsgesetzen nur auf Antrag erbracht, wirken die Rehabilitationsträger nach § 12 auf eine Antragstellung hin.

(2) <sup>1</sup>Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären. <sup>2</sup>Dies gilt während des Bezuges einer Rente entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Absatz 1 ist auch anzuwenden, um durch Leistungen zur Teilhabe Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung bei der Sicherung des Vorrangs von Rehabilitation vor Pflege nach den §§ 18a und 31 des Elften Buches bleiben unberührt.

(4) Absatz 1 gilt auch für die Jobcenter mit der Maßgabe, dass sie mögliche Rehabilitationsbedarfe erkennen und auf eine Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hinwirken sollen.

Gültig ab: 01.01.2025  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Inhalt

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Erfordernis von Leistungen zur Teilhabe.....	1
3.	Rolle der Jobcenter .....	1

Gültig ab: 01.01.2025  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## 1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Regelung konkretisiert das sozialpolitische Ziel nach den §§ 3 und 4 Absatz 1 SGB IX und stellt klar, dass zur Erlangung und zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit die frühzeitige Einleitung des Rehabilitationsverfahrens eine entscheidende Bedeutung hat.

Die Rehabilitationsträger (RTr), Jobcenter (JC) und Pflegekassen werden bei ihren Prüfungen auf Sozialleistungen verpflichtet, mögliche Ansprüche für alle wegen einer Behinderung zu erbringenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Leistungen zur Teilhabe den Vorrang haben.

(2) Den JC obliegt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) die wichtige Aufgabe, den Rehabilitationsbedarf so früh wie möglich zu erkennen, aufzugreifen und auf die Antragstellung hinzuwirken<sup>1</sup>.

**Sozialpolitische Ziele**

**Rolle der Jobcenter**

## 2. Erfordernis von Leistungen zur Teilhabe

(1) Die BA kann RTr von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit (drohenden) Behinderungen im Sinne von § 6 SGB IX sein. Ihr Leistungsportfolio umfasst eine Vielzahl von Leistungen. Eingegangene Teilhabeanträge sind unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Bedarfssituation darauf hin zu prüfen, ob nach allen Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuchs Teilhabeleistungen in Betracht kommen<sup>2</sup>.

(2) Diese Prüfungspflicht nach § 9 Absatz 1 SGB IX bezieht sich auf alle Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX und ersetzt nicht die Antragstellung, greift jedoch bei einem möglichen Teilhabebedarf die Hinwirkungspflicht der BA nach § 12 Absatz 1 Satz 1 SGB IX auf, mit der die Beantragung von Teilhabeleistungen unterstützt wird.

(3) Die Mitarbeitenden im SGB II und SGB III wirken aktiv auf eine Antragstellung nach § 16 SGB I auf Teilhabeleistungen bei dem voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hin.

(4) Sind nach anderen Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuches, die nicht für die BA gelten, voraussichtlich Teilhabeleistungen erforderlich, hat die BA den Auftrag zu prüfen, ob weitere RTr im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung zu beteiligen sind<sup>3</sup>.

**Prüfpflicht**

**Hinwirkungspflicht**

**Beteiligung anderer  
Rehabilitationsträger**

## 3. Rolle der Jobcenter

(1) Die JC prüfen zeitgleich mit der Bearbeitung eines Antrages auf Leistungen nach dem SGB II, ob Teilhabebedarfe für ELB nach dem Sozialgesetzbuch bestehen. Liegen hierfür ausreichend Hinweise vor, wirken die Mitarbeitenden im SGB II aktiv auf eine Beantragung von Teilhabeleistungen beim voraussichtlich zuständigen RTr hin.

**Prüfung der Teilhabebedarfe und Hinwirken auf Antragstellung**

<sup>1</sup> Siehe dazu Fachliche Weisung § 12 SGB IX

<sup>2</sup> Siehe dazu Fachliche Weisung § 14 SGB IX

<sup>3</sup> Siehe dazu Fachliche Weisung § 15 SGB IX

Gültig ab: 01.01.2025  
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Prüfungspflicht beschränkt sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern erfolgt während der gesamten Kundenbeziehung.

(2) Um mögliche Teilhabebedarfe frühzeitig zu identifizieren, prüfen Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte in den JC, ob Hinweise auf notwendige Teilhabebedarfe vorliegen. Handlungsleitend sind die Fachlichen Weisungen zu § 12 SGB IX.

Eine Unterstützung zur Bedarfserkennung von Leistungen zur Teilhabe bietet die Arbeitshilfe "Bedarfserkennung & Zugang zu Rehabilitation und Teilhabe".

Anhaltspunkte zur Erkennung der Rehabilitationsbedarfe aus anderen Leistungsgruppen können z. B. entsprechende Hinweise und Angaben des jeweiligen Menschen mit Behinderungen sein oder aus vorliegenden (medizinischen) Unterlagen und Gutachten hervorgehen. Weitere Informationen dazu bietet die Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess, Teil 2 Kapitel 1 Bedarfserkennung.

(3) Damit der Zugang zur beruflichen Rehabilitation verbessert und beschleunigt wird, ist im Kundenprozess Reha SGB II eine verbindliche Fallberatung / Fallbesprechung zu Beginn des potentiellen Rehabilitationsverfahrens vorgesehen. Ausführliche Informationen dazu bieten der "Rehabilitationsprozess der BA", "Wegweiser zum Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025" sowie die "Kurzübersicht Fallberatung / Fallbesprechung im Kundenprozess Reha SGB II".

## **Bedarfserkennung**

## **Fallberatung / Fallbesprechung**